

**Röm.-kath. Kirchgemeinde  
Flumenthal-Hubersdorf**

**REGLEMENT**

über die Gebühren bei kirchlichen Beerdigungen von Personen, die der röm.-kath. Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben

---

**Art. 1 Grundsatz**

1. Aus seelsorglichen Gründen kann der zuständige Seelsorger kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der röm.-kath. Kirche nicht angehört haben.
2. In diesem Falle haben die Angehörigen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

**Art. 2 Geltungsbereich**

1. Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes der röm.-kath. Kirche nicht angehört haben.
2. Es ist nicht anwendbar bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und röm.-katholisch gewesen ist.

**Art. 3 Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalen erhoben.
2. Pro Bestattung wird eine Pauschalgebühr von CHF 1,200.00 erhoben.
3. Diese Gebühr (Art. 3, Abs. 2) wird auch geschuldet im Fall, dass die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. nur auf dem Friedhof).
4. Musikalische Begleitung während der Abdankungsfeier ist durch die Angehörigen zu organisieren und zu entschädigen. Sofern der/die Organist/in der Gemeinde die Feier begleitet, wird dieser/diese gemäss der geltenden DGO der Röm.-kath. Kirchgemeinde entschädigt, und dieser Betrag wird zusätzlich zu der obigen Gebühr in Rechnung gestellt.

**Art. 4 Härtefall**

1. Auf Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Bezahlung eine unverhältnismässige Belastung bedeuten würde.
2. Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung eines/r Konfessionslosen die Hinterbliebenen der röm.-kath. Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf (inkl. Attiswil) angehören.

#### **Art. 5 Rechnungsstellung**

1. Die Finanzverwaltung der röm.-kath. Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf stellt Rechnung; diese ist innert 30 Tagen zahlbar.
2. Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, wird das Inkasso nach der kantonalen Verwaltungsgesetzgebung gemacht.

#### **Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung**

1. Dieses Reglement ist vom Kirchgemeinderat am 1. Juli 2014 genehmigt worden; es tritt mit gleichem Datum in Kraft.
2. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren jederzeit anpassen.

#### **Röm.-kath. Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf**

Gerd Uebelhart  
Kirchgemeindepäsident

Urs Schreiber  
Kirchgemeindeschreiber

## **REGLEMENT**

über die Benützung der Kirche, des Pfarrsaals und der WC-Anlage

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Dieses Reglement ordnet die Benützung der Gebäulichkeiten der Röm.kath.Kirchgemeinde für pfarreexterne Anlässe.

Die Gesuche sind schriftlich an das Kirchgemeindepräsidium einzureichen.

Wenn Einrichtungen, Blumenschmuck etc. umgestellt werden müssen, darf dies nur in Anwesenheit des Sakristans/der Sakristanin erfolgen; dessen/deren Weisungen sind zwingend zu befolgen.

Die gewünschten Gebäulichkeiten werden den Benützern nach Rücksprache mit dem Sakristan/der Sakristanin geöffnet. Ausfallende Benutzungen sind dem Sakristan/der Sakristanin am Vortag zu melden.

Die Benützer sind vollumfänglich haftbar für alle von ihnen verursachten Schäden an Gebäuden, Geräten und Einrichtungen. Schäden sind umgehend dem Sakristan/der Sakristanin zu melden.

Die Gebäulichkeiten sind so zu verlassen wie sie betreten wurden. Notwendige Reinigungsarbeiten infolge unordentlicher Benützung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Reparaturen dürfen nur durch Fachleute vorgenommen werden; diese sind ausschliesslich durch den Kirchgemeinderat zu bezeichnen und zu beauftragen.

Der Kirchgemeinderat - als Aufsichtsbehörde - kann den Benützern der Gebäulichkeiten, welche dieses Reglement nicht befolgen, die Bewilligung zur Benützung entziehen.

Bei Streitigkeiten entscheidet der Kirchgemeinderat als letzte Instanz endgültig.

### **2. Tarife**

Der entsprechende Gebührentarif ist Bestandteil dieses Reglements.

Es ist den Benützern untersagt, für Veranstaltungen jedwelcher Art Eintrittsgeld zu verlangen.

### **3. Zusätzliche Bestimmungen bei Trauungen von nicht der Kirchgemeinde angehörenden Personen**

Der/die Sakristan/Sakristanin muss vor und während der Feier zwingend anwesend sein, und das Schmücken der Kirche kann nur in Absprache mit ihm/ihr erfolgen.

Ein erforderlicher Organist ist von den Benützern selbst zu organisieren und zu entschädigen. Weitere musikalische Begleitung der Feier ist mit dem/der Sakristanin abzusprechen (Technik).

#### **4. Schlussbestimmung**

Der Kirchgemeinderat lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, welche Benützern in den eingangs erwähnten Anlagen entstehen könnten.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Das vorliegende Reglement wird vom Kirchgemeinderat genehmigt am 01. Juli 2014

#### **Röm.-kath. Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf**

Gerd Uebelhart  
Kirchgemeindepäsident

Urs Schreiber  
Kirchgemeindeschreiber